

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Apensen (Jugendordnung)

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche als auch für die weibliche Person

JGL	- für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	- für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	- für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis- Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	- für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Apensen werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Ortskommandos und des Gemeindekommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1 Organisation

1. Die Jugendabteilung ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Apensen und setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren der Samtgemeinde Apensen zusammen. Sie untersteht in allen Belangen der Aufsicht des oder der Gemeindebrandmeister/-in (nachfolgend „der GemBM“ genannt), der sich dazu des oder der Gemeinde-Jugendwartes/in (nachfolgend „der GJFW“ genannt) bedient. Der GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.
2. Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren sind Bestandteil der Ortsfeuerwehr und unterstehen in allen Belangen der Aufsicht des oder der Ortsbrandmeisters/-in (nachfolgend „der OrtsBM“ genannt), der sich dazu des oder der Jugendwartes/-in (nachfolgend „der JFW“ genannt) bedient. Der JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Die Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe.
3. Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
4. Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft.
5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.89 (Nds. MIBI. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm des Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10-18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuß im Einvernehmen mit dem OrtsBM der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
3. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten), soweit Jugendliche noch nicht volljährig sind.
 - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Samtgemeinde)
 - c) Ausschluß (durch das Ortskommando in Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuß), dieses ist dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Vorher

ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.

- d) Auflösung der Jugendabteilung.
- e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
- f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Die Übernahme kann durch den OrtsBM in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuß und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) die Organe zu wählen.
- 2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind:
 - a) der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß,
 - b) der GJFW.
- 2) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuß,
 - c) der JFW.

§ 6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß

1. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) dem GJFW,
 - b) dem stellv. GJFW,
 - c) dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
 - d) dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
 - e) dem GemBM mit beratender Stimme oder sein Vertreter,
 - f) den jeweiligen OrtsBM mit beratender Stimme.Bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendausschuß Fachbereiche bilden.
Diese erhalten kein Stimmrecht.
2. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
 - e) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in

1. Der GJFW und der stellv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter/-in und zum Gruppenführer/-in haben.
2. Der GJFW und der stellv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß gewählt und von dem GemBM für die Dauer von 3 (drei) Jahren bestellt.
3. Der GJFW, im Verhinderungsfall der stellv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
4. Der GJFW, im Verhinderungsfall der stellv. GJFW, haben folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses,
 - c) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
 - d) Mitarbeiter in der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung muß mindestens 1-mal (einmal) jährlich von dem JFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM mit 14 (vierzehn) Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem JFW geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentliche.
Die Teilnahme der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von 4 (vier) Wochen unter Einbehaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Der JFW sowie der stellv. JFW haben je 1 Stimme, der GJFW hat beratende Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des JFW und des stellv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und des Kassenprüfers/-in.
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - c) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - d) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses und des/der Kassenprüfers/-in.
 - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - f) Verabschiedung des Dienstplanes,
 - g) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
 - h) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuß

1. Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 (einem) Jahr gewählt (außer der JFW und dem stellv. JFW, die auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem JFW nach Bedarf, mindestens aber 4-mal (viermal) im Jahr einberufen.
2. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuß koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem JFW,
 - b) dem stellv. JFW,
 - c) dem/der Jugendsprecher/-in,
 - d) dem/der Schriftwart/-in,
 - e) dem/der Kassenwart/-in,
 - f) dem GJFW mit beratender Stimme.
3. Der Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem OrtsBM,
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem OrtsBM,
 - d) Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - e) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
4. Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW und ggf. dem OrtsBM zu vertreten.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart/-in

1. Der JFW und der stellv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer/-in und den Jugendgruppenleiter/-in haben. Nach Möglichkeit sollten sie auch den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer/-in sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum JFW erfolgen.
2. Der JFW, im Verhinderungsfall der stellv. JFW, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für die Dauer von 3 (drei) Jahren bestellt.
3. Der JFW, im Verhinderungsfall der stellv. JFW, haben die Aufgaben:
 - a) Leitung der Jugendfeuerwehr,
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuß,
 - e) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 - f) Zusammenarbeit mit dem OrtsBM und dem Ortskommando,
 - g) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuß.

§ 11 Schriftgut

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbesuches sowie die Führung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des JFW, der sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen kann.
2. Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalaufgaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem JFW, der sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen kann.
2. Der Jugendfeuerwehrausschuß beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
3. Die Kameradschaftskasse ist mindestens einmal jährlich durch den Gemeindebrandmeister / die Gemeindebrandmeisterin zu überprüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 12 Mitglieder betragen, aber mindestens Gruppenstärke haben.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBL. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt.
3. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14 Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendabteilung sind gegen Unfälle im Dienst bei den jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträgern versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der oder des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendabteilung entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15 Schlußbestimmung

1. Diese Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Apensen vom 12.12.1979.
2. Diese Jugendordnung wurde am 18.03.1999 vom Rat der Samtgemeinde Apensen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Apensen.

Apensen, den 19.03.1999

Samtgemeinde Apensen

Der Samtgemeindebürgermeister

Sommer